

Infoblatt

Anfertigung und Eingabe von Entwässerungsplänen

(gem. § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) und den gültigen DIN EN Normen)

Im Rahmen des Bauantrags ist die Anschlussmöglichkeit des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage zu prüfen. Für die Prüfung benötigt **VE|MO** den Entwässerungsplan; er dient als Nachweisdokument der Grundstücksentwässerungsanlage und als Ausführungsunterlage zum Bau von Anschlusskanälen.

1. Grundlagen

a) Neubau

Bevor Grundstücksentwässerungsanlagen erstellt oder während des Bauens sowie bei späteren Um- oder Ausbauten geändert werden, sind die erforderlichen Entwässerungspläne einzureichen.

Änderungen

Werden Entwässerungsanlagen gegenüber den in genehmigten und von **VE|MO** mit Prüfvermerk versehenen Plänen dargestellten Verhältnissen geändert (wesentlichen Änderung der Leitungsführung, Gebäudehöhen oder des Grundrisses, Beseitigung der bestehenden Klär- und Versitzgrube bei nachträglichen Kanalanschluss, sofern nicht Buchstabe c zutrifft, u.a.m.), so sind Tekturpläne einzureichen.

b) Kanalanschluss für bebaute Grundstücke, für die ein von **VE|MO** geprüfter Entwässerungsplan mit Klär- und Versitzgrube vorliegt.

Wird ein bebautes Grundstück an den Kanal angeschlossen, für das von **VE|MO** geprüfte Entwässerungspläne vorliegen, so kann der Anschlussnehmer den bei ihm vorliegenden genehmigten Entwässerungsplan zur Nachkorrektur (Angaben zum Kanalanschluss) bei **VE|MO** einreichen. Sofern nur die Leitung zwischen der Klärgrube und dem Anschluss am Kanal ergänzt werden muss und die Darstellung der Entwässerungsanlage und des Gebäudes noch den Tatsachen entspricht. Wahlweise sind neue Entwässerungspläne (Tekturpläne) einzureichen.

2. Trennsystem

Für die Kanalisation im gesamten **VE|MO** Einzugsgebiet gilt grundsätzlich das Trennsystem, d.h. dass nur Schmutzwasser, kein Niederschlagswasser/Grundwasser in den Abwasserkanal von **VE|MO** eingeleitet werden darf!

3. Verfahrensablauf

a) Angabe der Anschlussstelle

Die Angabe der Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal erhalten Sie im Formblatt erforderlichen Angaben zur Kanalanschlussstelle sind bei **VE|MO** mittels Formblatt zu beantragen. Das Formblatt kann angefordert oder abgeholt werden und ist vom Antragsteller auszufüllen. Für jedes Formular ist ein Lageplan M 1:1000 erforderlich.

b) Anzahl der Ausfertigungen von Entwässerungsplänen

Die Entwässerungspläne oder Tekturpläne für Bauvorhaben sind in 2-facher Ausfertigung ein zu reichen.

c) Einreichung

Die Pläne können zusammen mit dem Bauantrag in der Gemeinde oder direkt bei **VE|MO**, Blumenstraße 1 in 85586 Poing eingereicht werden.

d) Ausführung der Kanalarbeiten

Mit der Ausführung der Kanalarbeiten darf erst begonnen werden, wenn von **VE|MO** geprüfte und mit Zustimmungsvermerk versehene Entwässerungspläne auf der Baustelle vorliegen. Eine ggf. erforderliche baurechtliche Genehmigung (Neubauten!) durch das Landratsamt ist gesondert einzuholen.

4. Planausführung

a) Allgemein

Die Ausfertigungen müssen als gute und dauerhafte Lichtpausen, die von sachgemäß und maßstäblich ausgeführten Tuschezeichnungen mit scharf sich abhebenden Linien herzustellen sind, oder als geplottete Zeichnungen eingereicht werden. Die Pläne sind auf die Größe 210 x 287 mm (DIN A 4) mit einem 2,5 cm breiten Heftrand nach DIN 824 zu falten. Die Deckseite ist zu beschriften.

Die Pläne haben den Bestimmungen des § 10 EWS zu entsprechen.

b) Schriftbild

Das Schriftbild muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe „Entwässerungsplan“
oder „Tekturplan zum Entwässerungsplan vom Nr.“
- Angaben zur Art des Anwesens
z.B. „für den Neubau eines Einfamilienhauses“
„für das bestehende Zweifamilienhaus“
„für den bestehenden Schlossereibetrieb“, etc.
- Angabe „1. (bzw. 2.) Ausfertigung“ (unterstreichen)
- vollständige Bezeichnung des Grundstücks
(Gemeinde, Straße, Haus-Nr., Flurnummer, Gemarkung)
- Name und Adresse des Bauherrn und des Grundstückseigentümers
- Name und Adresse des Planfertigers
- Unterschriften: - des Bauherrn, - des Planfertigers
- Datum der Planfertigung
- Angabe der verwendeten Maßstäbe.

c) Die Entwässerungspläne müssen im Einzelnen enthalten:

Im Lageplan, Maßstab 1:1000, Angaben von Straßennamen, Flurnummer, Hausnummer, Nordpfeil, die baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstücken, die Führung der vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen mit Schächten, Versitzgruben und Anschluss an den öffentlichen Kanal.

Im Grundriss, Maßstab 1:100 (andere Maßstäbe für große Grundstücke nur mit vorherigen Einvernehmen):

Anschlusskanal, Grundleitungen, Sammelleitungen, Schächte, Putzöffnungen, Lage der Falleleitungen, im Kellergeschoss bzw. Untergeschoss liegende Entwässerungsgegenstände mit Anschlussleitungen und Schwimmbecken (mit oder ohne Filteranlage), Angaben über Durchmesser, Gefälle und Material der Abwasserleitungen, Einmaße der von VE|MO angegebenen Anschlussstelle.

In den **Schnitten**, Maßstab 1:100:

Anschlusskanal, Grundleitungen und Sammelleitungen als Abwicklung.
Schächte, Putzöffnungen, Falleleitungen, Anschlussleitungen mit
Entwässerungsgegenständen im Keller und Erdgeschoss und
Lüftungsleitungen über Dach.

Höhenangaben an der Anschlussstelle, an den Schächten, Abscheidern,
Knickpunkten und anderen wichtigen Stellen; Geländehöhen (Straße,
Anschlussstelle, Schächte, Rückstauenebene*, Stellen mit Mindestüberdeckung);
Höhe des Fußbodens im Keller und Erdgeschoss; Angabe, dass alle Höhen auf
NN bezogen sind; höchste Grundwasserfläche;

*Die **Rückstauenebene** ist die Oberkante des nächstliegenden oberstromigen
Schachtes des öffentlichen Kanals.

- d) Wenn Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben anfällt
und dieses Abwasser in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen
Abwasser abweicht, sind die im § 10, Abs. (1)d EWS geforderten Unterlagen
den Entwässerungsplänen in 3-facher Fertigung und vom Bauherrn und
Planfertiger unterschrieben beizufügen. Auf die Einleitungsbedingungen bzw.
das Verbot der Einleitung bestimmter gefährlicher Stoffe (§ 15 EWS) sowie auf
eine Genehmigungspflicht gemäß Abwasserverordnung wird hingewiesen.
- e) Abscheider
Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder
Fette mitgeschwemmt werden können, sind in die Entwässerungsanlage
Abscheider einzubauen (§ 16 EWS). Die Entwässerungspläne müssen die
Bemessung der Abscheideanlage nach der jeweils gültigen DIN-Norm
enthalten.